



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Verkehr BAV
Abteilung Finanzierung

Übersicht über die Arbeiten im Jahr 2007 der BAV-Fachstelle 'Mobilitätsfragen'

Referenz/Aktenzeichen: 634.0/2007-10-16/147

Hanspeter Oprecht, Januar 2008





1. Ausgangslage

Der vorliegende Bericht soll einen Überblick über die wichtigsten Arbeiten der BAV-Fachstelle 'Mobilitätsfragen' geben, die sich im Kernbereich mit der Thematik «Barrierefreiheit im öffentlichen Verkehr» befasst. Zuständig für die Fachstelle ist Hanspeter Oprecht; die Fachstelle ist in der BAV-Abteilung Finanzierung, Sektion Schienennetz, eingegliedert.

2. Was heisst "Barrierefreiheit"?

"Barrierefrei" wird heute im deutschen Sprachraum angewandt für "Zugänglichkeit für mobilitäts-eingeschränkte Menschen". Unter "Mobilitätseinschränkungen" verstehen sich einerseits voraussichtlich dauernde physische, psychische oder geistige Behinderungen inklusive altersbedingten Einschränkungen, andererseits aber auch zeitlich limitierte Behinderungen wie beispielsweise ein Beinbruch. Bezogen auf den öffentlichen Verkehr heisst "barrierefrei" aber auch, dass der Zugang für Reisende mit Kinderwagen oder schwerem Gepäck, für Orts- bzw. Sprachunkundige oder Touristen gewährleistet sein soll.

3. Aufgaben der Fachstelle "Mobilitätsfragen"

Die Aufgaben der Fachstelle beziehen sich grösstenteils auf Arbeiten rund um die Umsetzung des Geltungsbereichs "öffentlicher Verkehr" des Behindertengleichstellungsgesetzes¹. Zu den direkten Nutzniessern des BehiG gehören Menschen mit einer oder mehreren –voraussichtlich dauernden – Behinderungen inklusive Personen mit altersbedingten Einschränkungen. Mit der Umsetzung des BehiG wird im öffentlichen Verkehr aber insgesamt eine Attraktivitätssteigerung erreicht: Stufenfreie Zugänge zu den Perrons und den Fahrzeugen beschleunigen die Fahrgastwechselzeiten, eine gute und klare Fahrgastinformation dient auch Ortsunkundigen und Touristen. Nebst der BehiG-Umsetzung beschäftigt sich die Fachstelle aber auch mit Aufgaben zu den Themen Kundeninformation allgemein (Mitarbeit im RTE-Projekt 'FIScommun') und Fahrplanwesen.

4. Finanzierung

Das Finanzierungskonzept für die Umsetzung der den öffentlichen Verkehr (öV) betreffenden Ziele des BehiG beruht auf zwei Säulen:

Einerseits sind die behindertenrelevanten Massnahmen, die in einem ohnehin nötigen Rahmen – z.B. Substanzerhaltung, Infrastrukturanpassungen wegen neuen Sicherheitsvorschriften, Netzausbau, Fahrzeug-Neubeschaffung – realisiert werden müssen, kostengünstig umsetzbar. Die Finanzierung erfolgt hier auf dem ordentlichen Weg. Andererseits sind behindertenrelevante Anpassungen an bestehenden Bauten und Fahrzeugen, die nicht in einem ohnehin nötigen Rahmen bis Ende 2023 realisiert werden können, teuer; es entstehen Mehrkosten. Nur für diese "nicht ohne-

¹ Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG, SR 151.3)



Referenz/Aktenzeichen: 634.0/2007-10-16/147

hin"-Projekte werden Mittel aus dem Sonderkredit 'BehiG-Zahlungsrahmen' (Bund: 300 Mio. Franken über 20 Jahre) ausgerichtet. Die Kantone haben sich mit insgesamt rund nochmals 300 Mio. ebenfalls an den Mehrkosten, die aufgrund der 20-jährigen Anpassungsfrist entstehen, zu beteiligen. Die Mittel des BehiG-Zahlungsrahmens des Bundes sowie die entsprechenden Kantonskredite erlauben nur Minimalstandards und lassen Lücken offen. So können in aller Regel nur die Kosten für Perron-Teilerhöhungen statt für Erhöhungen auf der ganzen Perronlänge bezahlt werden. Es ist aber möglich, dass die Unternehmungen Komfortlösungen wie Perronerhöhungen auf der ganzen Länge realisieren. Die entsprechenden Mehrkosten können durch Fremd- oder Eigenmittel, jedoch nicht durch andere Bundesmittel finanziert werden.

Die Mittel aus dem BehiG-Zahlungsrahmen sind Objektfinanzierungsmittel. Die Fachstelle ist zuständig für das Management des BehiG-Zahlungsrahmens. Darunter fällt einerseits die Finanzplanung, die mit Hilfe des BehiG-Umsetzungskonzepts vorgenommen wird und im Sinne einer rollenden Umsetzungsplanung zu verstehen ist. Andererseits fallen darunter die Begutachtung von Gesuchen der Unternehmen, die Erstellung von Zusicherungsverfügungen für die Unternehmen und die Auszahlung der Mittel nach Projektabschluss. Weitere Bestandteile der Aufgaben in diesem Zusammenhang sind die Berichtserstattung zu Händen der Staatsrechnung sowie die Erstellung der Unterlagen für den Budgetantrag an das Parlament.

Im Berichtsjahr verteilten sich die ausgerichteten Finanzhilfen aus dem BehiG-Zahlungsrahmen des Bundes (Total 17,5 Mio. Franken) wie folgt:



Referenz/Aktenzeichen: 634.0/2007-10-16/147

Behindertenrelevante bauliche Anpassungen an bestehenden Infrastrukturanlagen (Perronteilerhöhungen, stufenfreie Zugänge zu den Perrons)

Kategorie	Anzahl Projekte (teilweise über 2 Jahre)	Im Jahr 2007 ausgerichtete Beiträge aus BehiG-Zahlungsrahmen des Bundes in CHF
SBB (Finanzierungszuständigkeit nur Bund)	12	4,0 Mio.
Privatbahnen (Finanzierungszuständigkeit Bund und Kantone gemeinsam)	10	1,7 Mio. (nur Anteil Bund)
Total	22	5,7 Mio.

Anbringen von taktil-visuellen Sicherheitslinien auf bestehenden, ansonsten BehiG-konformen Perrons

Kategorie	Anzahl Haltepunkte (teilweise über 2 Jahre)	Im Jahr 2007 ausgerichtete Beiträge aus BehiG-Zahlungsrahmen des Bundes in CHF
SBB (Finanzierungszuständigkeit nur Bund)	25	2,1 Mio.
Privatbahnen (Finanzierungszuständigkeit Bund und Kantone gemeinsam)	6 (teilweise Trambahnen)	0,1 Mio. (nur Anteil Bund)
Total	31	2,2 Mio.



Behindertenrelevante Anpassungen an bestehenden Fahrzeugen

Kategorie	Anzahl Fahrzeuge (teilweise über mehrere Jahre)	Im Jahr 2007 ausgerichtete Beiträge aus BehiG-Zahlungsrahmen des Bundes in CHF
SBB	-	-
Privatbahnen (Finanzierungszuständigkeit Bund und Kantone)	30	9,6 Mio. (nur Anteil Bund)
Total	30	9,6 Mio.

5. Seniengerechtigkeit im öV

Die Fachstelle hat sich in diesem Jahr vertiefter mit dem Thema 'Seniengerechtigkeit im öV' beschäftigt. So wurde der BAV-Direktion im Juni ein Bericht der Fachstelle zu den spezifischen Problemen, mit denen Menschen mit altersbedingten Einschränkungen im Allgemeinen und im öffentlichen Verkehr im Speziellen konfrontiert sind, vorgestellt. Dieser Bericht (leider nur auf Deutsch vorhanden) kann in gekürzter Form auf Anfrage unter mobile@bav.admin.ch bestellt werden. Im Dezember beschloss die BAV-Direktion aufgrund eines internen Aussprachepapiers, das ebenfalls durch die Fachstelle erarbeitet wurde, das Thema 'Seniengerechtigkeit im öffentlichen Verkehr' ab 2008 zu vertiefen. Sie beauftragte den Fachstellen-Zuständigen, auf Anfang 2008 hin konkrete Massnahmenvorschläge auszuarbeiten; die Umsetzung der ersten Massnahmen ist bereits im Laufe des Jahres 2008 geplant. Im Berichtsjahr hat die Fachstelle bereits einen Artikel zum Thema im BAV-Journal SwissTraffic (Ausgabe Dezember 07) platziert und das Thema auf der WebSite der Fachstelle (www.bav.admin.ch/mobile) aufgenommen.

6. Projekt Regelwerk Technik (RTE) FIScommun

Der Zuständige der Fachstelle "Mobilitätsfragen" vertritt das BAV im so genannten 'CoreBoard FIScommun', das einen Projektauftrag betreffend ein Regelwerk für eine einheitlichere öV-Kundeninformation (FIScommun) begleitet. So leitete er in diesem Zusammenhang einen Workshop Thema "Kundeninformation im Störfall". In der Mitarbeit im CoreBoard lieferte er Inputs aus Sicht des BAV und achtete darauf, dass die gesetzlichen Bestimmungen, die sich aus dem BehiG ergeben, berücksichtigt werden. Die Veröffentlichung des Regelwerks FIScommun ist im Laufe des Jahres 2008 geplant.



7. Rollstuhlzugängliche öV-Angebote in den Fahrplänen

Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs² schreibt vor, dass rollstuhlgängige Kurse nach Möglichkeit in den Fahrplänen verzeichnet werden sollen. Gestützt auf die Fahrplanverordnung³ hat das BAV die schweizerische Fachstelle 'Behinderte und öffentlicher Verkehr' (BöV) mit der Erhebung der rollstuhlgängigen Kurse beauftragt. Seit dem Fahrplanjahr 2007 werden die rollstuhlgängigen Kurse in separaten PDF-Dateien auf der offiziellen BAV-Fahrplanseite (www.fahrplanfelder.ch) aufgeschaltet. Zudem sind seit dem Fahrplanwechsel 2007/2008 die entsprechenden Informationen im offiziellen Kursbuch integriert. Um den rollstuhlfahrenden Reisenden künftig einen adäquaten Standard an elektronischen Fahrplaninformationen anbieten zu können, sind grössere Anpassungen an den bestehenden Systemen (SBB-Hafas, Kursbuch-Grunddatenbank) nötig. Diese Schritte werden auch in den folgenden Jahren weiter verfolgt.

8. Entwicklung von Normen und technischen Standards für den Einsatz drahtloser Übermittlung in der öV-Kundenkommunikation für behinderte Reisende (BKioV)

Artikel 15 Absatz 1 BehiG schreibt vor, dass der Bundesrat Vorschriften über technische Normen für die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (öV) erlässt. Behinderte Reisende dürfen gemäss BehiG grundsätzlich nicht benachteiligt werden. Die VböV präzisiert dies in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe e in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1: Grundsätzlich müssen Informations-, Kommunikations- und Notrufsysteme für Behinderte sicher auffindbar, erreichbar und benützbar sein. In der Verordnung des UVEK über die technischen Anforderungen an die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs⁴ sind Details zu diesen Anforderungen festgelegt. Beispiel: Artikel 4 Absatz 2: «Kundenkommunikationsanlagen sowie Notrufsysteme müssen für Hör- und Sehbehinderte auffindbar, erkennbar und – nötigenfalls durch den Einsatz von handelsüblichen Kleingeräten wie Mobiltelefonen oder persönlichen digitalen Assistenten (PDA) – benützbar sein». Auf der technischen Seite sind verschiedene Ansätze für Lösungen vorhanden – nicht nur in der Schweiz, sondern auch in vielen anderen Ländern Europas. Hingegen fehlen bis heute Anstrengungen, für die diversen möglichen Systeme einheitliche Normen für die Übertragung von Daten zu definieren. Ohne solche Normen droht aber die Gefahr, dass viele nicht kompatible Systeme entstehen und beschafft werden. Eine spätere Anpassung, um eine Kompatibilität zu gewährleisten, ist oft nicht möglich oder mit grossen finanziellen Investitionen verbunden.

Behinderte Reisende müssen im Wesentlichen die gleichen Informationen erhalten können und die gleichen Kommunikationsmöglichkeiten haben wie Nichtbehinderte, und sie müssen die wich-

² Verordnung über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs

³ Fahrplanverordnung (FPV, SR 742.151.4)

⁴ Verordnung des UVEK über die technischen Anforderungen an die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VAböV, SR 151.342)



Referenz/Aktenzeichen: 634.0/2007-10-16/147

tigen Einrichtungen auffinden und bedienen können. Allenfalls können dazu spezielle Einrichtungen notwendig sein. Dies betrifft unter anderem Aspekte der persönlichen Identifikation ("Ich bin sprach-, seh- oder hörbehindert"), der Information über Abfahrtszeit und -ort eines Verkehrsmittels sowie über Besonderheiten oder Störungen auf dem betroffenen Verkehrsnetz, der Identifikation eines einfahrenden oder bereitstehenden Verkehrsmittels (Liniennummer, Fahrziel), des Auffindens und Öffnens von Türen, aber auch des Aufmerksammachens des öV-Personals für eine benötigte Hilfeleistung. Es gibt verschiedene Ansätze und teilweise auch bereits Produkte, wie solche Problemstellungen mittels drahtloser Übermittlung von Signalen und Informationen gelöst werden können. Damit solche Systeme universell einsetzbar sind und nicht Insellösungen darstellen, müssen die Prozesse, die eingesetzten Technologien und Geräte einheitlichen Normen und Standards unterstellt werden.

Das BAV beauftragte in diesem Zusammenhang die Firma Weisskopf Engineering AG, Schaffhausen, mit der Erarbeitung eines Berichts für die Entwicklung von einheitlichen Normen und Standards für den Einsatz drahtloser Übermittlung in der öV-Kundenkommunikation für behinderte Reisende. Das Projekt wurde 2006 aufgelegt und lief bis Ende 2007. Der Bericht kann ab Februar 2008 von der Webseite der Fachstelle (www.bav.admin.ch/mobile) heruntergeladen werden (Bericht existiert nur auf Deutsch).

9. Kleinere Arbeiten

Im Berichtsjahr beantwortete die Fachstelle über ein Dutzend Bürgerbriefe und –E-Mails. Sie nahm Stellung zu mehreren BAV-internen und -externen Berichten sowie zu Plangenehmigungsvorlagen, bei denen das Thema "Barrierefreiheit" Fragen aufwarf.